Satzung zur Einführung eines weiteren Präsidiumsmitgliedes der Universität zu Lübeck Vom 9. Dezember 2022

Tag der Bekanntmachung im NBI. HS MBWFK Schl.-H.: 15.12.2022, S. 75
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 09.12.2022

Aufgrund des § 110 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 26. Oktober 2022, in Einvernehmen mit dem Stiftungsrat vom 8. November 2022 und mit der Zustimmung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 8. Dezember 2022, folgende Satzung erlassen

Präambel

§ 110 HSG ermöglicht es der Universität zu Lübeck neuartige oder weiter entwickelte Hochschulstrukturen zu schaffen. Die besondere Struktur der Universität zu Lübeck, die durch Verzicht auf Fakultäten gekennzeichnet ist, führt zu einer Zentralisierung von Aufgaben im Präsidium. Gleichzeitig stellt die Funktion der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten Medizin für das Präsidium eine weitere Besonderheit und damit Aufgabe dar. Aus diesem Grund möchte die Universität zu Lübeck das Präsidium durch die Einführung eines weiteren nebenamtlichen Präsidiumsmitgliedes stärken.

§ 1

Einführung des Amtes einer weiteren nebenamtlichen Vizepräsidentin oder eines weiteren nebenamtlichen Vizepräsidenten

- (1) Das Präsidium wird um eine weitere nebenamtliche Vizepräsidentin oder einen weiteren nebenamtlichen Vizepräsidenten erweitert.
- (2) Sie oder er steht in ihren oder seinen Rechten und Pflichten den übrigen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gleich; die Regelungen des § 24 Absatz 1 bis 3 HSG sowie die Regelungen der Präsidiumswahlordnung zur Wahl einer nebenamtlichen Vizepräsidentin oder eines nebenamtlichen Vizepräsidenten sind anwendbar.

Befristung und Evaluation

- (1) Die Satzung ist auf fünf Jahre nach Inkrafttreten befristet.
- (2) Nach Ablauf von drei Jahren setzt der Senat eine Kommission ein, die die Einführung des neuen Amtes evaluiert. Bei der Besetzung der Kommission sind die Mitgliedergruppen von § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 HSG angemessen zu beteiligen. Es können auch Mitglieder entsendet werden, die nicht Mitglied des Senates sind. Die Präsidentin oder der Präsident nimmt an der Kommission mit beratender Stimme teil.
- (3) Nach positiver Evaluierung kann die Satzung im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat und Zustimmung des Ministeriums um weitere drei Jahre verlängert werden.

§3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 9. Dezember 2022

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach

Präsidentin der Universität zu Lübeck